

Zeit, von wenigen Zufällen gestört, und mit Beschränkung des allgemeinen Aufwandes, zum Ziele gekommen zu seyn.

Auch für die leitende Behörde ist es ein Gewinn, da sie die Bezahlungsart nach dem Mass der Leistung vieler Verdriesslichkeiten enthebt, nachdem jeder Arbeiter zum Voraus weiss, dass wenn er nicht arbeite, auch nichts anzusprechen habe, und dass er nur für fertige, in der Revision gut erfundene Arbeiten prompte Bezahlung erhalte.

§. 12.

Anstellung der Geometer.

Die Zahl der Geometer und die von denselben zu fordernden Kenntnisse betreffend (§. 7. C. e.) wurde in der Voraussetzung, dass der Zeitraum für die Vollendung der Vermessung nicht allzusehr verlängert werden wolle, beschlossen:

1) ausser dem bereits angestellten Trigonometer¹ noch zwei weitere anzustellen, und diese aus der Zahl der bei der Prüfung am besten bestehenden Geometer zu wählen.

2) Die Anzahl der zur Detailvermessung erforderlichen Geometer wo möglich auf 20 Geometer I. Classe (Inspektoren) und
200 „ II. „ (Geodäten) zu erhöhen.

Um diese Anzahl brauchbarer Männer aufzufinden, wurde unterm 6. Juli 1818 der oben §. 7. A. bemerkte Aufruf an die Geometer des Landes durch das k. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht, und darin ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, welche bei dem Landesvermessungsgeschäfte angestellt zu werden wünschten, sich diessfalls bei der k. Catastercommission zu melden und sich auf eine besondere Prüfung gefasst zu halten hätten.

Zugleich wurde aber auch sämmtlichen Oberämtern aufgegeben:

„Den in ihren Oberamtsbezirken befindlichen Geometern den Inhalt des obigen Aufrufs noch besonders mit dem Anhange zu eröffnen, dass denjenigen, welche sich zu dem bevorstehenden Geschäfte nicht ganz tüchtig glauben, aber gleichwohl dabei verwendet zu werden wünschten, von der k. Catastercommission in Stuttgart Gelegenheit gegeben werde, den erforderlichen Unterricht unentgeltlich zu erhalten, und dass sie die

¹ Diezel, jetzt Kanzleirath bei dem stat. top. Bureau.

zur Detailvermessung vorgeschriebenen Instrumente, gegen künftigen Wiederersatz der Anschaffungskosten, von der k. Catastercommission erhalten können.“

Nach einem weitem Beschlusse wurde das k. Finanzministerium gebeten, durch gleichzeitige Communication mit dem k. Kriegsministerium und Requisition an den Forstrath dasjenige Militär- und Forstpersonal auszumitteln, welches zur Uebernahme von Inspectorsstellen und Behufs dessen, zur Erstehung einer Prüfung geneigt wäre.

§. 13.

Vermarkung des Grundeigenthums.

Die Berichtigung der Grenzen betreffend (§. 7. C. f.), wurde die Wichtigkeit dieses Gegenstandes in folgendem hervorgehoben :

Ohne vorherige genaue und dauerhafte Vermarkung der Grenzen hat die Parzellarvermessung keinen bleibenden Werth.

In dem Uebelstande mangelhafter Grenzen geht die auf die Vermessung und Kartirung verwendete Genauigkeit verloren, und die kostbare Detailvermessung löst sich allmählich bis auf ihre Grundlage, das trigonometrische Netz, auf, welches glücklicherweise in der Bestimmung sämtlicher Kirchthürme und Signalpunkte, soferne die Signalsteine erhalten werden, unzerstörbar ist.

Im Innern des Grundeigenthums hingegen paart sich mit dem mangelhaften Zustande der Grenzen auch die Unsicherheit des Flächenmasses; denn je nachdem die Raumausdehnung eines Grundstücks, durch mangelhafte oder verlorene Grenzen, oder selbst nur durch Grenzsteine, die beim Anbau des Bodens auf die eine oder andere Seite gedrückt werden, erbreitert oder geschmälert wird, ergeben sich bei Nachmessungen nothwendig von der frühern Vermessung abweichende Resultate.

Nachdem sofort besonders auch der wichtige Beruf der Untergangsgerichte in Betreff der richtigen Vermarkung und ungesäumten Wiederherstellung mangelhafter Grenzen zur Sprache gebracht und bemerkt wurde, wie hauptsächlich dieses Institut es sey, durch dessen umfassende Pflichterfüllung die Vermessung und die Karten mit dem Feldzustande in Uebereinstimmung erhalten werden können, wurden gemäss des über diesen Gegenstand gefassten Beschlusses am 15. Juli 1818 sämtliche Oberämter durch besondere Dekrete aufgefordert, alle und jede etwa